

allergnädigst zuersehen und berathschlagen / auch theils  
nach Gelegenheit jeziger Leuff und Zeit / insonderheit  
aber / wie es der Infection halber in diesem Unseren  
Erzherzogthumb Oesterreich unter der Enns zu observi-  
ren seye / wiederum in Druck außgehen zulassen / anbefoh-  
len / nach welcher zwar sich so viel möglich / das ganze  
Land / sonderlich die Stätt / und Märck / zu richten / unnd  
derselben nachzuleben haben. Weilen aber in theils klei-  
nen Stätten / Klöstern / Schlössern / Märkten / Dörffern /  
und Flecken / sich nicht alle Puncten / als wie in der Statt  
Wienn practicieren lassen / sondern nach Gelegenheit der  
Umständen in theils Puncten andere *Dispositiones* zu  
machen seyn / als haben Wir für nothwendig erachtet /  
diese Unsere Infections-Ordnung / insgemein / auff das  
Land / verfassen / unnd zu jedermänniglichs Nachrich-  
tung / in Druck außgehen zu lassen / welche nun in drey  
Theil abgetheilt ist / als nemlich / Erstlich wie die Ein-  
reißung der Pest zu verhüten / vors Andern wann sich  
dieselbig an ein-oder anderm Orth erzeigt / wie solche wie-  
derumben abzuwenden seye. Und dann Drittens / wie  
man sich nach auffgehörter Contagion  
zu verhalten habe.



Erster